

ZH_OBERGERICHT SR190014 vom 22. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR190014

FR: ZH_OBERGERICHT SR190014 du 22 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SR190014 del 22 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 3. Juli 2019 stellte der Gesuchsteller – erneut – ein Revisionsgesuch gegen den Strafbefehl 2011-024-692 des Stadtrichteramtes Zürich vom 17. November 2011 (Urk. 1). Sodann erkundigte er sich mit Schreiben vom 29. September 2019 nach dem Verfahrensstand (Urk. 3).

E. 2

Im Beschluss vom 14. Juni 2019 im Revisionsverfahren SR190010 wurde der Gesuchsteller darauf hingewiesen, dass auf ein erneutes Revisionsgesuch, welches sich wiederum gegen den Strafbefehl 2011-024-692 vom 17. November 2011 richten sollte, ohne nähere Prüfung nicht eingetreten wird (Urk. 8 im Verfahren SR190010). Einer gegen diesen Erledigungsbeschluss gerichteten Beschwerde ans Bundesgericht war kein Erfolg beschieden. Mit Urteil 6B_862/2019 vom 17. September 2019 wurde auf die Beschwerde des Gesuchstellers nicht eingetreten. Das vorliegend zu beurteilende Revisionsgesuch des Gesuchstellers vom 3. Juli 2019 richtet sich erneut gegen den Strafbefehl 2011-024-692 vom 17. November 2011 des Stadtrichteramtes Zürich. Der Gesuchsteller selbst führt dazu aus, das vorliegende Revisionsgesuch sei eine Wiederholung desjenigen vom 18. April 2019 (Urk. 1 S. 3). Androhungsgemäss ist auf das Revisionsgesuch des Beschuldigten vom 3. Juli 2019 somit nicht einzutreten, zumal auch das Bundesgericht sich vorbehält, auf zukünftige Eingaben des Gesuchstellers in dieser Sache ohne weitere Prüfung nicht mehr einzutreten (Urteil des Bundesgerichtes 6B_862/2019 vom 17. September 2019 E. 3.2).

E. 3

Ferner ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zukünftige Eingaben des Gesuchstellers, mit denen er sich erneut gegen den Strafbefehl 2011-024-692 vom 17. November 2011 wendet, ohne neue Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die Anlass zu einer Revision geben könnten, ohne weitere Prüfung ad acta gelegt würden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_862/2019 vom 17. September 2019 E. 3.2).

E. 4

Der Gesuchsteller verlangt schliesslich den Ausstand von lic. iur. B._____, lic. iur. C._____, lic. iur. D._____, lic. iur. E._____, lic. iur. F._____, lic. iur.

- 3 - G._____, lic. iur. H._____ und lic. iur. I._____ (Urk. 1 S. 2). Ein Ausstandsgesuch muss sich gegen die Mitwirkung einer Person in einem konkreten Verfahren richten. Ein generelles vorsorgliches Ausstandsgesuch, welches sich etwa gegen die Beteiligung eines Richters in allen gegenwärtigen oder künftigen Verfahren richtet, ist unzulässig (BOOG, in: BSK StPO, 2. Aufl. 2014, N 2 zu Art. 58). Der Gesuchsteller erwähnt nicht, bezüglich welchem Verfahren ein Ausstandsverfahren gegen die vorgenannten Gerichtsangehörigen

eröffnet werden soll. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass diese Personen nicht am vorliegenden Entscheid mitwirken. Auf das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers ist somit nicht einzutreten.

E. 5

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind somit ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Angesichts seiner angespannten finanziellen Situation ist die Gerichtsgebühr auf bloss Fr. 300.– festzusetzen. Die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung fällt ausgangsgemäss ausser Betracht. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.